

№ XXXIX. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend das Wegnehmen oder Verrücken der sogenannten Verlegsteine und das Betreiben oder Abhüten der Chaussée-Wäschungen, vom 10. December 1851.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht wird hierdurch nicht nur das Wegnehmen oder Verrücken der zur theilweisen Sperrung der Fahrbahn auf Chausséen bestimmten s. g. Verlegsteine bei einer Geldbuße von 1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Arbeitsstrafe verboten, sondern auch verordnet, daß die im Gesetze d. d. 22. April 1840 sub. N^o. 10. III., enthaltene Vorschrift, nach welcher das Treiben oder Weiden des Viehes auf den Banquets oder in den Gräben der Chaussée bei einer Geldstrafe von 1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr. untersagt ist, gleichmäßige Anwendung auf das Betreiben und Abhüten der Chaussée-Wäschungen erleiden soll.

Rudolstadt, den 10. December 1851.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

Scheidt.

H. Döbner.

XL. Vertrag

zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Geburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über